OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605399/4/MS

Datum:
Linz, 12. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J W H, P, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juli 2022, GZ: VStV/922300768281/2022, wegen Übertretung 1. des Kraftfahrgesetzes (KFG) und 2. des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen.

II. Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

IV. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10 Euro unverändert.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juli 2022, GZ: VStV/922300768281/2022, wurde über Herrn J W H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetzes und 2. des § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z. 1 Führerscheingesetzes auf der Grundlage des § 134 Abs. 3c KFG (zu 1.) und des § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG (zu 2.) Geldstrafen (zu 1.: 60 Euro und zu 2.: 30 Euro) sowie Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1.: 19 Stunden und zu 2.: 13 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag für das Strafverfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Konkret wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„“1. Datum/Zeit: 20.04.2022, 14:10 Uhr
Ort: 4030 Linz, Siemensstraße, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen das angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 20.04.2022, 14:10 Uhr
Ort: 4030 Linz, Siemensstraße, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.“

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 8. August 2022 rechtzeitig Beschwerde ein und führte begründend aus, er habe nicht beim Fahren auf das Handy geschaut, sondern habe er es nur bei der roten Ampel in der Hand gehalten.

Mit Schreiben vom 30. August 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. April 2022 um ca. 14:10 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in Linz, Siemensstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts.

Der Beschwerdeführer musste an der Kreuzung aufgrund Rotlichts anhalten und hielt dabei sein Handy in der Hand.

In der Folge kam es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle und wurde hierbei festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt seinen Führerschein nicht mitführte.

Mit Strafverfügung vom 4. Mai 2022 erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer wegen der Übertretung 1. des § 102 Abs. 3 5. Satz Kraftfahrgesetzes und 2. des § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z. 1 Führerscheingesetzes auf der Grundlage des § 134 Abs. 3c KFG (zu 1.) und des § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG (zu 2.) und verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen in gleicher Höhe wie im unter I. angeführten Straferkenntnis.

Dem Beschwerdeführer wurde in der Strafverfügung Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 20.04.2022, 14:10 Uhr
Ort: 4030 Linz, Siemensstraße, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen das angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 20.04.2022, 14:10 Uhr
Ort: 4030 Linz, Siemensstraße, Richtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.“

Gegen diese Strafverfügung brachte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10. Mai 2022 einen Einspruch ein, der sich alleine gegen Spruchpunkt 1. der Strafverfügung richtet.
Zu Spruchpunkt 2. führte der Beschwerdeführer aus, es sei richtig, dass er seinen Führerschein nicht dabei gehabt habe, er werde die Strafe bezahlen.

Die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe beglich der Beschwerdeführer am 8. Juli 2022 mittels Überweisung auf das in der Strafverfügung vom 4. Mai 2022 angegebene Konto unter Verwendung des ebenfalls dort angegebenen Verwendungszwecks.

Dass der Beschwerdeführer beim Halten vor der Ampel mit Rotlicht das Mobiltelefon in der Hand gehalten hat, ergibt sich aus seinen Angaben in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde. Ob der Beschwerdeführer davor, also neben dem Lenken des Lkw bereits mit dem Mobiltelefon hantierte, kann außer Betracht bleiben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu III. verwiesen.

Dass der Beschwerdeführer lediglich gegen Spruchpunkt 1. der Strafverfügung ein Rechtsmittel erhoben hatte, ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Einspruch, dass er die Geldstrafe für das Nichtmitführen des Führerscheins am 8. Juli 2022 beglichen hat, ergibt sich einerseits aus seinen Angaben und andererseits aus den Angaben der belangten Behörde auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG unterbleiben, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchabschnitt 1.:
Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.
Das gesetzliche Verbot des „Telefonierens am Steuer“ gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut während des Fahrens. Dieser Begriff ist im Gesetz nicht näher definiert, weshalb auf den Zweck der ggst. Bestimmung abzustellen ist. Das zum Stillstand bringen eines Fahrzeuges an einer roten Ampel wird durch die Verkehrslage erzwungen und stellt daher ein Anhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 dar. Es handelt sich um eine kurzfristige Fahrtunterbrechung und es ist jederzeit mit dem Umschalten der Ampel zu rechnen, woraufhin der Lenker seine Fahrt ohne unnötige Verzögerung fortzusetzen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seinem Erkenntnis vom 28.3.2014, 2012/02/0070 ausgesprochen, dass „in einer Verkehrssituation, in der ein Lenker auf der Fahrbahn an der Ausführung seines Fahrmanövers nur kurzfristig verkehrsbedingt (Abwarten des Gegenverkehrs) gehindert wird, die gebotene Fortsetzung seines Fahrmanövers aber seine volle Aufmerksamkeit verlangt, jedenfalls nicht davon die Rede sein kann, dass das dabei erfolgende Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung nicht mehr vom Tatbestand des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 umfasst wäre."
Daraus ergibt sich, dass nicht jedes „Stillstehen der Räder" das „Fahren" im Sinne des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 unterbricht.
Auch bei einer roten Verkehrsampel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, dass Fahrzeuglenker das Verkehrsgeschehen weiter beobachten. Einerseits könnte bei einem entsprechenden Gefälle das eigene Fahrzeug nach vorne oder rückwärts rollen, andererseits könnte auch das vor ihnen stehende Fahrzeug zurückrollen, was eine Reaktion des Fahrzeuglenkers erforderlich machen würde. Auch das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger sowie allenfalls vom Vertrauensgrundsatz ausgenommene Personen) im unmittelbaren Nahebereich der ampelgeregelten Kreuzung ist zu beobachten.
Daraus ergeben sich Informationen, die beim Weiterfahren (insbesondere im Fall eines beabsichtigten Abbiegens) für den Fahrzeuglenker jedenfalls relevant sind.
Es ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 5 StVO 1960 Lenker einspuriger Fahrzeuge unter bestimmten Umständen zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren dürfen. Von dieser Bestimmung wird – wie allgemein bekannt ist – insbesondere von Radfahrern häufig Gebrauch gemacht.
Der Lenker eines bei einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges hat daher auch auf solche Verkehrsteilnehmer zu achten, dies umso mehr, als Radfahrer nur optisch, nicht aber akustisch wahrgenommen werden können. Es gibt also zahlreiche Umstände, welche es auch für den Lenker eines an einer roten Ampel angehaltenen Fahrzeuges erforderlich machen, das sonstige Verkehrsgeschehen aufmerksam zu beobachten, weshalb das im § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 geregelte „Handy-Verbot" auch in dieser Situation gültig ist.

Da der Beschwerdeführer in der Beschwerde, ebenso wie im Verfahren vor der belangten Behörde selbst zugestanden hat, das Mobiltelefon während des Anhaltens vor der roten Ampel in der Hand gehabt zu haben, hat er damit schon die ihm angelastete Verwaltungsübertretung verwirklicht, da vom Straftatbestand nicht nur das Telefonieren mit dem Mobiltelefon ohne Benützung einer Freisprechanlage erfasst ist, sondern auch jede andere Verwendung des Mobiltelefons, wie etwa zur Nachschau ob eine neue Nachricht eingelangt ist oder um irgendetwas nachzuschauen etc.. Daher ist es für die Verwirklichung der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung auch nicht erforderlich zu klären, ob dieser das Mobiltelefon schon während dem dem Anhalten vorangegangenen Lenken in der Hand gehalten hat oder damit telefoniert hat. Somit ist dem Beschwerdeführer die ihm unter Spruchpunkt 1 zur Last gelegte

Verwaltungsübertretung objektiv zurechenbar und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 3c KFG begeht, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.

Die dem Beschwerdeführer im Spruchpunkt 1 angelastete Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Verwendung des Mobiltelefons während des Lenkens eines Kfz als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu

des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezwecke die Aufrechthaltung der Verkehrssicherheit. Stellt doch Ablenkung eine der häufigsten Unfallursachen dar. Womit auch von einem nicht geringen Unrechtsgehalt der ggst. Verwaltungsübertretung auszugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen.
Aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde ergeben sich insgesamt zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese Vormerkungen sind nicht einschlägig und sind sie daher nicht als erschwerend zu werten, verhindern jedoch, dass dem Beschwerdeführer der Umstand der Unbescholtenheit mildernd zu Gute zu halten wäre. Im Ergebnis ist somit, da keine weiteren Umstände hervorgekommen sind, die als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wären, kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend zu werten.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen. Aufgrund des vom Beschwerdeführer vorgelegten Lohnzettels ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1.300 Euro. Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus mit Sorgepflichten belastet ist, hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht, sodass bei der Strafbemessung das vom Beschwerdeführer nachgewiesene Nettoeinkommen, das Fehlen von Sorgepflichten und dem Nichtvorhandensein von relevantem Vermögen auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat bei einem ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen bis zu 72 Euro ggst. eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro verhängt.

Zur Strafbemessung durch die belangte Behörde ist festzustellen, dass zwar entgegen den Ausführungen im bekämpften Straferkenntnis kein Umstand als erschwerend zu werten war, die belangte Behörde jedoch von einem doch nicht unerheblich geringeren Monatseinkommen ausgegangen war, als es der Beschwerdeführer nachgewiesen hatte, sodass im Ergebnis die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen anzusehen ist.

Zu Spruchpunkt 2.:
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis mitzuführen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, bezog sich der Einspruch „nur“ gegen Spruchpunkt 1. der Strafverfügung und wurde dort auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe gerne begleichen werde, zumal er seinen Führerschein nicht mitgeführt habe und hat der Beschwerdeführer die hierzu verhängte Geldstrafe mit Überweisung auf das Konto der belangten Behörde unter Angabe des Verwendungszwecks eingezahlt.
Mangels Rechtsmittel ist somit Spruchpunkt 2. der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.
Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22. April 1999, 99/07/0010 ausgesprochen hat, steht, wenn eine Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (VwGH 6.7.1990, 87/17/0198; 27.2.1990, 89/08/0200).

Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24.3.2015, Ra 2015/09/0011; VwGH 24.5.2016; Ra 2016/03/0050).

Zumal die belangte Behörde die Sache demnach bereits mit Spruchpunkt 2. ihrer Strafverfügung über die Verwaltungsübertretung betreffend das Nichtmitführen des Führerscheins erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in

Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung durch die belangte Behörde mittels Straferkenntnis das Hindernis der „entschiedenen Sache“ entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung der der gleichen Sache unzuständig (vgl. VwGH 25. Juni 2014, 2012/07/0075).
Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und Spruchpunkt 2. des ergangenen Straferkenntnisses zu beheben.

Verfahrenskosten:
Zu Spruchpunkt 1.:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daher ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde von 14 Euro.

Zu Spruchpunkt 2.:
Da Spruchpunkt 2. nicht Gegenstand der Beschwerde war, war diesbezüglich für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch kein Kostenabspruch zu treffen.

Zu den Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde ist festzuhalten, dass im bekämpften Straferkenntnis ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben worden war.
Der Kostenbeitrag ist gemäß § 64 AVG mit 10 % der Strafe, jedoch mit mindestens 10 Euro je Delikt zu bemessen. Das von der belangten Behörde erlassene Straferkenntnis umfasst zwei Spruchpunkte, sodass in Anwendung von § 64 AVG richtigerweise ein Kostenbeitrag von gesamt 20 Euro vorzuschreiben gewesen wäre (10 Euro je Delikt). Da jedoch nur ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben wurde, entspricht dieser Kostenbeitrag nach Behebung des Spruchpunktes 2 des erlassenen Straferkenntnisses den gesetzlichen Vorgaben (Geldstrafe von 60 Euro zieht einen Kostenbeitrag von 10 Euro nach sich) und bleibt deswegen unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß